

Zusammenfassend folgende Punkte:

- **Verhältnis Reporting/Monitoring (Ziffer 4.2):** Professionelles/mehr Reporting sollte nicht zu mehr Kontrollen führen, z.B. weil mehr Informationen über Abweichungen etc. vorliegen. Das Gegenteil sollte der Fall sein: Wenn undifferenziert/wenig berichtet wird, ist ein hohes Dunkelfeld zu vermuten. Das wollte wiederum eine erhöhte Kontrolldichte auslösen.
- **Unklare Beschränkung auf schwerwiegende Vorfälle („Incidents“) (19.3):** Berichtspflichten sollten klar auf „incidents“ d.h. schwerwiegende Vorfälle, die eine (behördliche) Handlung auslösen müssen, beschränkt sein. Das sollte sich auch in der Klassifizierung spiegeln – dort sind aktuell noch viele „Occurrences“-Kategorien enthalten.
  - Ineffektives Risikomanagement und ggf. falsche Schwerpunktsetzung: Bei einer Erweiterung auf Occurrences besteht die Gefahr einer falschen Schwerpunktsetzung auf kleinere Abweichungen/Incompliances auf Behörden- wie Industrieseite. Im schlimmsten Fall fehlen letztlich die Ressourcen für den Umgang mit schweren Ereignissen. So führen die Reportingpflichten zu einer Erhöhung des Risikos statt einen Beitrag zu einem effektiven Risikomanagement zu leisten.
  - Drohende Fragmentierung durch nationale Abweichung: Abweichungen vom Fokus auf „incidents“ sollte den EU-Mitgliedsstaaten nicht erlaubt sein (aktuelle Formulierung „as a minimum“). Ansonsten drohen fragmentierte Reportingpflichten und daraus resultierend unterschiedliche Ausgangspunkte und Schwerpunkte in der Analyse. Das wäre eine Konterkarierung der mit der Gesetzgebung ursprünglich intendierten Erstellung eines paneuropäischen Lagebilds.
  - Erschwertes konzernweites Reporting: Auch müssten in EU-weit aktive Unternehmen/Konzerne fragmentierte Reportingmechanismen entlang der Anforderungen der nationalen Behörden umsetzen mit signifikanten Mehrkosten. Konzernweite Auswertungen werden so erschwert/verunmöglicht.
- **Unnötiger Mehraufwand durch verpflichtende Benennung einer verantwortlichen Person (19.5):** Die Vorschrift, mindestens eine Person gesondert für Berichtspflichten zu benennen, ist unnötig: Der Luftsicherheitsbeauftragte ist ohnehin für die einwandfreie Umsetzung aller gesetzlichen Pflichten verantwortlich und wird – wenn nötig – eine solche Person selbständig benennen. Die Benennung konkreter Aufgaben (Qualitäts- und Konsistenzcheck der Daten) greift zudem in unternehmerische Prozesse ein und wird so zu ineffizienter Umsetzung beitragen. Insbesondere bei kleineren Airlines, die Luftsicherheitsaufgaben in sehr kleinen Teams abdecken (teils nur 1 Person), kann dies zu unnötigem Personalaufbau und signifikanten Zusatzkosten führen